

Keplerstr. 18  
66117 Saarbrücken

**Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich**

Keine Stellungnahme abgegeben

### **34 MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR LANDESDENKMALAMT**

Am Bergwerk Reden 11  
66578 Schiffweiler

Schreiben vom 16.02.2012

„seitens des Landesdenkmalamtes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung der von Ihnen abgebildeten sogenannten Konzentrationszonen.

Insgesamt ist das Gebiet der Gemeinde Weiskirchen jedoch sehr dicht mit Bodendenkmalen belegt. Gerade die für die Nutzung der Windenergie bevorzugten Flächen auf Höhenrücken sind in vor- und frühgeschichtlicher Zeit intensiv genutzt, sei es zu Siedlungszwecken, für Straßenführungen, Gräberfelder oder Heiligtümer. Eine detaillierte Stellungnahme des Landesdenkmalamtes wird zu einem späteren Zeitpunkt bei der Prüfung des Einzelfalles mit besserer Kartengrundlage und genauerer Bezeichnung der einzelnen geplanten Standorte der Windenergieanlagen sowie ihrer Vernetzung und sonstiger geplanter Bauwerke und des zugehörigen gesamten Flächenverbrauchs erfolgen müssen.“

***Der Hinweis, dass das Landesdenkmalamt bei der weiteren Planung vor allem aufgrund möglicher vor- und frühgeschichtlicher Fundstellen wird zur Kenntnis genommen und das Landesdenkmalamt bei der weiteren Planung beteiligt.***

### **35 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND WISSENSCHAFT**

Franz-Josef-Röder-Str. 17  
66119 Saarbrücken

Schreiben vom 06.03.2012

„Wegen der negativen Auswirkungen auf den Tourismus, werden gegen die geplante Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen aus tourismuspolitischer Sicht erhebliche Vorbehalte angemeldet. Hierbei sind insbesondere die Kurklinik Weiskirchen (Gesundheitstourismus) sowie einige Premiumwan-

***Die Gemeinde Weiskirchen ist sich ihrer Bedeutung als überregional bekannter Heil- und Fremdenverkehrsort bewusst. Sie schränkt deshalb die Konzentrationszonen für Windenergie sehr stark ein und schont dabei besonders empfindliche Bereiche wie die Hochwaldklinik und deren stark frequentiertes Umfeld. Auf den Verlauf von Premiumwanderwegen wird bei der folgen-***

derwege (z.B. Saar-Hunsrück-Steig) zu nennen, die beeinträchtigt werden können.

Darüber hinaus liegt die Gemeinde Weiskirchen im Bereich einer militärischen Nachtflugstrecke. Daher dürften in der geplanten Konzentrationszone „Schimmelkopf“ Windkraftanlagen nur bis zu einer max. Bauhöhe von 853 m über NN errichtet werden.“

**den Genehmigungsplanung geachtet und diese so wenig wie möglich tangiert, um ihre besondere Schutzwürdigkeit zu erhalten.**

**Der Hinweis, dass die maximale Bauhöhe von 853 m ü. NN nicht überschritten werden darf wird bei der weiteren Planung berücksichtigt.**

### 36 NABU SAARLAND E.V.

Antoniusstraße 18  
66822 Lebach

Schreiben vom 14.03.2012

der NABU Saarland e. V. bedankt sich für die Beteiligung im Rahmen des Verfahrens. Wir begrüßen die vorgesehene Flächennutzungsplan - Teiländerung zur Steuerung der Windenergienutzung, da hierdurch eine Ausschlusswirkung für konfliktreiche Standorte im Gemeindegebiet erreicht werden kann.

Im Rahmen des Scoping - Verfahrens möchten wir folgende Anmerkungen äußern:

#### **Gutachten zu Vogel- und Fledermausvorkommen**

Die Fachgutachten der nachfolgenden Einzelstandortuntersuchungen müssen durch unabhängige und anerkannte Gutachter erfolgen und eine Grunderfassung der im Saarland vorkommenden windkraftrelevanten Vogelarten (v. a. Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Uhu, Schwarzstorch, u.a.) nach den Untersuchungskriterien des Richarz / Hormann - Gutachtens der Vogelschutzwarte Frankfurt beinhalten. Des Weiteren sind ebenfalls an jedem Standort grundlegende, bzw. aktuelle Bestandserhebungen der lokal vorkommenden sowie wandernden Fledermausarten durchzuführen. Die Methodik dieser Erhebungen sollte sich an der EUROBATS Richtlinie zu Fledermäusen und Windkraftanlagen orientieren (EUROBATS Publication Series 3), sowie den von der zuständigen Genehmigungsbehörde (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz) geforderten „Hinweisen zum speziellen Inhalt der naturschutzfachlichen Antragsunterlagen für die Zulassung von Windkraftanlagen“ in der jeweils gültigen Fassung folgen. Generell sollte das

**Die Erfassung von Avi- und Fledermausfauna erfolgt erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung, da erst nach Vorliegen der konkreten Anzahl und der genauen Standorte der zu errichtenden Windenergieanlagen belastbare Aussagen zu möglichen vorhabenbedingten Auswirkungen auf geschützte Arten nach FFH-RL Anhang IV und die europäischen Vogelarten möglich sind. Auf der hier zu bearbeitenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird im Umweltbericht basierend auf der Auswertung vorhandener Daten, u.a. der saarländischen Naturschutzverwaltung, auf mögliche Konflikte mit geschützten Arten hingewiesen sowie der Untersuchungsrahmen wie vom NABU Saarland skizziert, abgeleitet. Die im Zuge der Genehmigungsplanung durchzuführenden Untersuchungen zu Vögeln und Fledermäusen wird mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt.**

Umfeld von Wochenstuben und regional bedeutsamen Lebensräumen kollisionsgefährdeter Fledermausarten bei Windenergieplanungen ausgespart bleiben. An kritischen Standorten muss der zukünftige Betreiber durch ein geeignetes und unter Einbeziehung von unabhängigen und qualifizierten Gutachtern durchgeführtes Monitoring nachweisen, wie groß die Schlagopferquoten für Fledermäuse und Vögel sind und dementsprechend durch Altschaltzeiten Abhilfe schaffen.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Verträglichkeit jeder einzelnen Windenergieanlage kann dabei ausschließlich unter Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände erfolgen.

#### **Errichtung von WEA in Waldstandorten**

Bei der im FNP vorgesehenen Nutzung von Waldstandorten für Windkraftanlagen geht der NABU jedoch davon aus, dass sich eine Windenergienutzung angesichts der ökologischen Beeinträchtigungen durch die notwendigen Baumfällungen, Zuwegungen und Netzanbindungen sowie aufgrund des erhöhten Tötungsrisikos für Vogel- und Fledermausarten nicht rechtfertigen lässt. Neben der naturschutzfachlichen Wertigkeit des Ökosystems Wald kommt in vielen Regionen auch der Erholungsfunktion dieses Lebensraumes eine besondere Bedeutung zu. Dies ist die offizielle Position des NABU Bundesverbandes. Insbesondere lehnen wir die Nutzung von Altholzbeständen ab, sowie die Errichtung von WEA an Waldrändern, in strukturreicher Kulturlandschaft und in der Nähe von Gewässern.

Die Bundesarbeitsgruppe Fledermausschutz im NABU e.V. hat kürzlich nach eingehender Beratung mit allen bundesdeutschen Experten auf diesem Forschungsgebiet eine ablehnende Haltung gegenüber der Errichtung von WEA im Wald geäußert, da neueste Forschungen die hohen Gefahren für die betroffenen Tierarten bestätigen.

Da alle Fledermausarten auf Anhang IV der FFH-RL geführt werden, ist ein erhöhtes Tötungsrisiko, die Störung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine erhebliche Verschlechterung des guten Erhaltungszustandes der lokalen Populationen nicht vertretbar und verstößt gegen Bundes- und Europäisches Recht.

Zusammenfassend möchten wir nochmals betonen, dass jede einzelne Windenergieanlage an dem geplanten Standort gesondert untersucht werden muss und deren ökologische Ver-

*Waldstandorte sind nicht mehr per se von einer Windenergienutzung ausgeschlossen, da ihr grundsätzlich keine ökologischen Gründe entgegenstehen. Sie werden deshalb auch vom saarländischen Umweltministerium nicht mehr als Tabuflächen angesehen. So sind Windenergieanlagen im Wald z.B. aus der direkten Umgebung weniger wahrnehmbar (gedämpfte Wahrnehmung) als im Offenland und führen deshalb zu geringeren Störungen des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung als Windenergieanlagen im Offenland. Altholzbestände sind wie auf den Plänen dargestellt und im Text beschrieben ausgeschlossen.*

*Konkrete vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Fledermausfauna werden wie oben bereits erwähnt erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung untersucht und der zu erbringende Untersuchungsumfang incl. ein mögliches Monitoring mit den Fachbehörden abgestimmt. Es wird damit gewährleistet, dass alle geplanten Windenergieanlagen im Hinblick auf ihre Auswirkungen aus Fledermäuse (und Vögel) hinreichend untersucht und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von möglichen Beeinträchtigungen sowie zur Kompensation abgeleitet und festgesetzt werden können.*

*Der NABU wird bei der weiteren Planung*

träglichkeit nachzuweisen ist. Hierzu zählt auch die Erschließung des Standortes um den Eingriff durch die erforderlichen Leitungstrassen, die spätere Unterhaltung und den Rückbau zu minimieren.

Die Einzeluntersuchungen müssen dabei unter Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände erfolgen.

Die Ausweisung des Standort 1 "Obere Hanglage Schimmelkopf" als Konzentrationszone können wir unter diesen Bedingungen vertreten, da hierdurch das restliche Gemeindegebiet uneinträchtigt bleibt."

### 37 OBERBERGAMT DES SAARLANDES

Am Bergwerk Reden 10  
66578 Schiffweiler

Schreiben vom 28.02.2012

„nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Weiskirchen mehrere ehemalige auf Eisenerz verliehene Felder (nordwestlich von Weiskirchen und Rappweiler sowie südöstlich von Thailen) befinden. Aus unseren Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter diesen Bereichen Bergbau umgegangen ist. Wir empfehlen daher, bei späteren eventuellen Ausschachtungsarbeiten (Konzentrationszone „Schimmelkopf“) im gesamten Gebiet der Gemeinde Weiskirchen auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies ggf. mitzuteilen.

Ansonsten bestehen aus bergbaulicher Sicht keine weiteren Bedenken gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans „Steuerung der Windenergienutzung im gesamten Gemeindegebiet“ der Gemeinde Weiskirchen.“

### 38 SAARLÄNDISCHER RUNDfunk FUNKHAUS HALBERG BEREICH TECHNIK / FACHBEREICH RUNDfunkVERSORGUNG

66100 Saarbrücken

Schreiben vom 17.02.2012

Keine Bedenken

**beteiligt.**

**Der Hinweis, dass der Standort 1 „Obere Hanglagen Schimmelkopf“ als einzige Konzentrationszone (neben den aus dem LEP Umwelt zu übernehmenden bereits ausgewiesenen Vorranggebieten) wird zur Kenntnis genommen.**

**Der Hinweis, dass sich im gesamten Gemeindegebiet Weiskirchens ehemalige auf Eisenerz verliehene Felder befinden und dass bei späteren Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies ggf. dem Oberbergamt mitzuteilen wird zur Kenntnis genommen.**

**Das Oberbergamt wird bei der weiteren Planung berücksichtigt.**

**Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich**

**39 SAAR-PFALZ-BUS GMBH**

Postfach 102554

66025 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

***Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich***

**40 SAARWALD-VEREIN E.V.**

Postfach 2125

66721 Saarlouis

Schreiben vom 05.03.2012

Keine Bedenken

***Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich***

**41 SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD  
LANDESVBAND SAARLAND E.V.  
C/O GÜNTHER VON BÜNAU**

Antoniusstraße 18  
66822 Lebach

Keine Stellungnahme abgegeben

***Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich***

**42 VERBAND DER GARTENBAUVEREINE  
SAAR-PFALZ E.V.**

Hüttersdorfer Straße 29  
66839 Schmelz

Keine Stellungnahme abgegeben

***Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich***

**43 VEREINIGUNG DER JÄGER DES  
SAARLANDES  
JÄGERHEIM**

Lachwald 5  
66793 Saarwellingen

Keine Stellungnahme abgegeben

***Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich***

**44 VSE AG  
HAUPTVERWALTUNG SAARBRÜCKEN**

Heinrich-Böcking-Str. 10-14  
66121 Saarbrücken

Schreiben vom 27.02.2012

Keine Bedenken

*Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich*

**45 WASSER - UND SCHIFFFAHRTSAMT  
SAARBRÜCKEN**

Bismarckstr. 133  
66121 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

*Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich*

**46 LANDKREIS MERZIG-WADERN  
DEZERNAT 2  
STRABENVERKEHRS-  
KREISORDNUNGSBEHÖRDE** UND

Bahnhofstraße 44  
66663 Merzig

Keine Stellungnahme abgegeben

*Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich*

**47 LANDKREIS MERZIG-WADERN  
DEZERNAT 2  
UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE**

Bahnhofstraße 44  
66663 Merzig

Keine Stellungnahme abgegeben

*Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich*

**48 LANDKREIS MERZIG-WADERN  
DEZERNAT 3  
KREISJUGENDAMT**

Bahnhofstraße 44  
66663 Merzig

Schreiben vom 28.02.2012

*Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich*

**49 LANDKREIS MERZIG-WADERN  
DEZERNAT 3  
GESUNDHEITSAMT**

Bahnhofstraße 44  
66663 Merzig

Schreiben vom 21.02.2012

„zur Teiländerung des o.g. Flächennutzungsplans bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gemäß **BauGB - § 1 Abs. 6, Nr. 1** berücksichtigt werden und wenn erforderlich, die Vorgaben nach **§ 13 Abs. 4 i. V. m. § 17 Abs. 2 der Trinkwasserverordnung vom 01.11.2011 (TrinkwV 2011)** beachtet werden.“

*Die gewünschten Anforderungen nach BauGB - § 1 Abs. 6, Nr. 1 werden berücksichtigt, die Vorgaben nach § 13 Abs. 4 i. V. m. § 17 Abs. 2 der Trinkwasserverordnung vom 01.11.2011 (TrinkwV 2011) eingehalten, falls erforderlich.*

**50 ABWASSERWERK DER GEMEINDE  
WEISKIRCHEN  
VERWALTUNGS- UND  
DIENSTLEISTUNGSZENTRUM**

Postfach 10 51

66707 Weiskirchen

Schreiben vom 14.02.2012

Keine Bedenken

*Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich*

**51 GEMEINDEWASSERWERK WEISKIRCHEN  
VERWALTUNGS- UND  
DIENSTLEISTUNGSZENTRUM**

Postfach 10 51

66707 Weiskirchen

Schreiben vom 06.03.2012

„in obiger Angelegenheit darf ich Ihnen mitteilen, dass im Planungsgebiet das „Wasserschutzgebiet Weiskirchen Nord“ tangiert wird und dies bei der weiterführenden Planung entsprechend zu berücksichtigen ist.

Falls Auflagen, weil unter die Schutzbestimmungen fallend, zu erfüllen sind, müssen diese berücksichtigt bzw. Ausnahmeanträge bei der Genehmigungsbehörde gestellt werden.

Ich gehe aber davon aus, dass Ihnen dieser

*Es ist bekannt, dass das Wasserschutzgebiet Weiskirchen Nord tangiert wird. Insbesondere bei weiterführenden Genehmigungsverfahren wird anhand von Fachgutachten die Verträglichkeit mit dem Schutzgebietszweck untersucht, falls dies aus Sicht der Fachbehörden erforderlich wird.*